## **MITTEILUNGSVORLAGE**

			Vorlage-Nr.: M 22/0435	
3211 - SC	S Verkehrsaufsicht	Datum: 14.10.2022		
Bearb.:	Pörschke, Julia	Tel.:-235	öffentlich	
Az.:		•		

Beratungsfolge Sitzungstermin Zuständigkeit

Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr 03.11.2022 Anhörung

Beantwortung der Anfrage von Herrn Mährlein zum Sachstand Straßenbaumaßnahme Segeberger Chaussee, Nutzung Glashütter Damm vom 06.10.2022

## Sachverhalt:

"Herr Mährlein berichtet, dass offenbar der Glashütter Damm als Umleitungsstrecke genutzt wird und ob es möglich wäre, während dieser Zeit temporär Halteverbotsschilder aufzustellen um einen zügigen Verkehrsfluss zu gewährleisten."

Verkehrszeichen sind gem. §§ 39 Abs. 1 und 45 Abs. 9 Straßenverkehrsordnung (StVO) nur dort anzuordnen, wo sie aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten sind. Sie sollen den Verkehr sinnvoll lenken, einander nicht widersprechen und den Verkehr somit sicher führen. Dabei ist nach dem Grundsatz zu verfahren, so wenig Verkehrszeichen wie möglich und so viel wie nötig anzuordnen.

Haltverbote sind überall dort erforderlich, wo die allgemeinen Regeln über das Halten und Parken nicht mehr ausreichen, um Gefahren von anderen Verkehrsteilnehmern abzuwenden oder die Leichtigkeit des Verkehrs erheblich beeinträchtigt ist.

Aufgrund einer gleichlautenden Beschwerde wurde die Situation vor Ort häufiger seitens der Verkehrsaufsicht angesehen. Tatsächlich handelt es sich um 1-3 Fahrzeuge, die Höhe Glashütter Damm 300-308 parken. Sicherlich kommt es zu Spitzenzeiten kurzweilig zu kleineren Wartezeiten, die sich aber in Kürze wieder auflösen.

Der Glashütter Damm ist nicht die offizielle Umleitungsstrecke für die Sperrung der Segeberger Chaussee. Diese führt über die leistungsfähigeren Straßen Hummelsbütteler Steindamm und Poppenbütteler Straße. Parkverbote würden eher dazu führen, dass noch mehr Fahrzeuge durch den Glashütter Damm fahren würden. Schon jetzt ist die Beschwerdelage der Anwohner aufgrund des größeren Verkehrsaufkommens erhöht.

Da weder eine Gefahrenlage besteht, noch nach Beobachtungen die Leichtigkeit des Verkehrs erheblich beeinträchtigt ist, wird seitens der Verkehrsaufsicht hier kein Handlungsbedarf für ein Haltverbot gesehen. Im Einmündungsbereich zur Segeberger Chaussee ist im Übrigen schon ein Haltverbot angeordnet, so dass die Einfahrbarkeit und das Ausfahren gewährleistet sind.

Vor jeder verkehrsbehördlichen Entscheidung sind der Straßenbaulastträger und die Polizei zu hören.

Sachbearbeitung Fachbereichs- leitung	Amtsleitung	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausga- ben: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
--	-------------	--	---------------------	---------------------

Seitens des Baulastträgers wird der Auffassung der Verkehrsaufsicht gefolgt. Der Glashütter Damm sei keine offizielle Umleitungsstrecke, Busverkehr müsse auch nicht berücksichtigt werden. Daher sei hier kein Handlungsbedarf abzuleiten.

Seitens der Polizeiwache Glashütte / Station Ost heißt es, dass die dargestellten Situationen so bislang nicht registriert werden konnten. Es komme zwar aktuell zu den dargestellten Behinderungen und zu erhöhtem Verkehrsaufkommen, jedoch stellten sich diese insgesamt als absolut hinnehmbar und ungefährlich dar. Daher wird sich der Auffassung angeschlossen, von einem Parkverbot abzusehen.

Nach sachgerechter Interessensabwägung erfolgt keine Anordnung eines Haltverbots.